

Ä4 Windenergie naturverträglich ausbauen

Antragsteller*in: Heinz-Herwig Mascher (KV Oberhavel)

Änderungsantrag zu V2

Von Zeile 69 bis 72:

- ~~Die Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) müssen regelmäßig an den Stand der Wissenschaft angepasst werden (z.B. mit den Erkenntnissen des Helgoländer Papiers). Bei neuen Erkenntnissen müssen auch Bestandsanlagen überprüft werden.~~ Bei der Festlegung von Windeignungsgebieten und der Genehmigung neuer Anlagen sowie von Repoweringmassnahmen muss stets geprüft werden, ob nach dem aktuellem Stand der Wissenschaft eine Beeinträchtigung sensibler und geschützter Arten ausgeschlossen werden kann. Bei neuen Erkenntnissen müssen auch Bestandsanlagen überprüft werden. Das für Naturschutz zuständige Landesamt ist zu verpflichten, den jeweils aktuellen Stand der Wissenschaft online den zuständigen Stellen zugänglich zu machen.

Begründung

Nach aktueller Rechtsprechung (Urteil VGH München vom 24.3.2016) haben zuständige Stellen ihre Entscheidungen auf der Grundlage des aktuellen Wissensstandes zu fällen. Wenn Verwaltungsvorschriften dem nicht entsprechen, sind sie im Zweifelsfall nicht bindend. Der aktuelle Wissensstand ist zusammengefasst in Abstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten der Bundesländer (sog. "2. Helgoländer Papier"), veröffentlicht im Frühjahr 2016, verfasst aber bereits 2015. Es bedarf daher keines Brandenburger Sonderrechtes in Form der TAKs, welche das Umweltministerium bis heute nicht aktualisiert hat - warum auch immer.